

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen
aus dem Geltungsbereich des MTW in den TV-Forst Hessen
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Forst Hessen)**

vom 2. Juli 2013

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVÜ-Forst Hessen**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen aus dem Geltungsbereich des MTW in den TV-Forst Hessen und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 19 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 19a Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen am 1. Januar 2014“.
2. In Nr. 2 Satz 1 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Zahl „13“ die Angabe „, 19a“ eingefügt.
3. In § 11a Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14a“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „über den 31. Dezember 2009 hinaus“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2013“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen werden diese jeweils um die Angabe „(aufgehoben)“ ergänzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. Januar 2010 in die Lohngruppe W 2 (kein Aufstieg) eingestellt und gemäß § 12 Absatz 6 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 19a nichts anderes ergibt. ²Sie betragen

 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.774,28	1.963,97	2.036,51	2.125,79	2.187,17	2.237,37

b) ab 1. April 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.823,96	2.018,96	2.093,53	2.185,31	2.248,41	2.300,02 ⁴

6. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Dem bisherigen einzigen Satz wird die Satzzahl „1“ vorangestellt und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen gemäß § 19a Absatz 3 erfolgt.“

7. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a
Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen am 1. Januar 2014**

(1) Für in den TV-Forst Hessen übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2013 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2014 der § 12 TV-Forst Hessen sowie die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen.

(2) In den TV-Forst Hessen übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land Hessen über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2014 unter den Geltungsbereich des TV-Forst Hessen fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Januar 2014 in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 19a Absatz 2:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-Forst Hessen nach der Anlage 2 oder 3 gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen nicht statt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 nach der Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-Forst Hessen ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-Forst Hessen). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2014 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2014, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2014 zurück.“

8. Im Satzesatz der Anlage 1 Teil B werden die Wörter „zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ durch die Wörter „zu einer Neuregelung“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Forst Hessen vom 13. November 2009 i. d. F. des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 16. April 2013:

Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Zu § 19a:

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsinhalte an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungssachverhalte auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.“